

# Stellungnahme zum Antrag

CDU-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: **2022/2409**

Verantwortlich: **Dez. 2**

Dienststelle: **OA**

## Parkerleichterungen für Ärztinnen und Ärzte bei Hausbesuchen

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	24.01.2023	15	X	
Hauptausschuss	14.02.2023	2	X	

### Kurzfassung

Die Ausstellung von Parkausnahmegenehmigungen an Ärztinnen und Ärzte für planbare Hausbesuche ist rechtlich nicht möglich.

Die Landesärztekammer stellt Ärztinnen und Ärzten, die häufig Notfalleinsätze leisten, eine Plakette aus. Diese erkennt die Verkehrsüberwachung grundsätzlich als Nachweis für einen konkreten Einsatz an und sieht – sofern keine offensichtlichen Zweifel an einer zweckgebundenen Verwendung bestehen – von einer Verwarnung ab.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag als erledigt zu betrachten.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:		Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:	
<b>Finanzierung</b> <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	<b>Gegenfinanzierung durch</b> <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates		Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.	
CO <sub>2</sub> -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

### **Ergänzende Erläuterungen**

Die bundesweit geltenden Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) lassen eine Ausnahme von verkehrsbezogenen Regelungen nur in besonders dringenden Einzelfällen zu. Ausnahmen können dann ausgesprochen werden, wenn die strikte Anwendung eines Verkehrsverbotes zu einer unbilligen, vom Verordnungsgeber nicht gewollten Härte führt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die StVO generell präferenz- und privilegienfeindlich ist.

Zur Rettung von Menschenleben oder zur Abwehr einer akuten Gesundheitsgefahr im Einzelfall handeln Ärztinnen und Ärzte nicht rechtswidrig, wenn sie die Vorschriften der StVO nicht beachten (rechtfertigender Notstand). Ärztinnen und Ärzte, die häufig in solchen Einsatzlagen sind, erhalten auf Nachweis von der Landesärztekammer eine entsprechende Plakette. Diese erkennt die Verkehrsüberwachung an und sieht – sofern keine offensichtlichen Zweifel an einer zweckentsprechenden Verwendung bestehen – im konkreten Fall von einer Verwarnung ab.

Eine parallele Regelung wie im Fall der für Handwerker erteilten Ausnahmegenehmigungen ist nicht möglich. Dort ist ebenso nicht die Handwerkereigenschaft als solche entscheidend. Argument für die gewährten Ausnahmen ist, dass mit Handwerkerfahrzeugen regelmäßig schwere Materialien und Werkzeuge direkt zum Einsatzort transportiert werden müssen. So setzt die Gewährung einer Parkerleichterung für Handwerker voraus – anders als bei Ärzten/innen –, dass der Größe nach ein Fahrzeug gemeldet wird, das für den beschriebenen Materialtransport geeignet ist, also über einen entsprechenden Laderaum verfügt.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag aufgrund der bereits gefundenen pragmatischen Verwaltungslösung als erledigt zu betrachten.